

berg oder jene der Grafschaft Vaduz und verschiedene gewöhnliche Gerichtsleute, die jedoch alle kein Stimmrecht bei der Urteilsfindung besaßen.²⁹³

Das Gericht bestand damals nicht nur aus Laienrichtern, sondern wurde von einem Juristen geleitet beziehungsweise vor Ort beraten. 1678 stand der kaiserliche Landrichter Dr. Georg Christian dem Gremium vor, 1679 der Jurist Dr. Romaricus Brügler von Herkelsberg, und bei den Prozessen von 1680 wurde der Landvogt Andreas Joseph Walser von einem Rechtskonsulenten, dem Lizentiaten Johann Büchele, unterstützt. Zudem holte sich das Gericht vor den Verfahren von 1679 und 1680 Rechtsauskünfte bei Dr. Welz aus Lindau ein.

Der erste Akt im Verfahren waren die «Examinationen», die Einvernahmen des Gefangenen ohne Anwendung der Tortur. Obwohl dabei mitunter wie etwa bei Anna Reinbergerin ein Exorzismus vorgenommen wurde, erreichte man bei den Examinationen in den meisten Fällen kein «brauchbares» Ergebnis, so dass oft noch am selben Tag zur «Torquierung», zur Folterung, geschritten wurde. Davon handelt das folgende Kapitel.

Nach dem erzwungenen Geständnis, das stets die wesentlichen Bestandteile der gelehrten Hexenvorstellung umfassen musste, erfolgte die sogenannte «Besiebnung». Dabei hatte der Delinquent seine Aussagen formal vor sieben Zeugen noch einmal endgültig zu bestätigen. Das daraufhin gefällte Urteil lautete bei den Hexenpersonen auf lebendige Verbrennung. Es wurde jedoch zumeist in einem zweiten Schritt durch eine Begnadigung zur Enthauptung mit anschliessender Verbrennung des Leichnams abgemildert.²⁹⁴

Danach führte man die Delinquenten zum Hinrichtungsplatz und exekutierte sie. Es ist davon auszugehen, dass auch die Malefikanten aus der Herrschaft Schellenberg beim Vaduzer Galgen hingerichtet wurden, obwohl die Herrschaft Schellenberg über die gesamte hohe Gerichtsbarkeit mit der Gerichtsstätte Rofenberg sowie über einen eigenen Hinrichtungsort auf Güdigen verfügte.²⁹⁵ Der Galgen der Grafschaft Vaduz stand südlich des Vaduzer Ortskerns, laut Josef Büchel ungefähr in der Mitte der Südfront des heutigen Gebäudes der

Firma Lova. Diese Örtlichkeit lag früher nahe oder unmittelbar am alten Rheinuferbord.²⁹⁶ Die Hinrichtungen bildeten wie anderenorts wohl auch in der Grafschaft Vaduz und in der Herrschaft Schellenberg ein Art von Volksfest mit grosser Anteilnahme der Bevölkerung.

DIE RICHTER, BEISITZER UND PROTOKOLLISTEN BEI DEN PROZESSEN VON 1679 UND 1680

LANDVOGT DR. ROMARICUS BRÜGLER VON HERKELSBURG

Über die Person des Landvogts Romaricus Brügler von Herkelsberg war bislang fast nicht bekannt. Vor kurzem konnte Karl Heinz Burmeister eruieren, dass er um 1640 in Ensisheim im Elsass geboren wurde, 1651 in Freiburg studierte und später den akademischen Grad eines Doktors beider Rechte erwarb. Er könnte ein Sohn des kaiserlichen Hofpfalzgrafen sowie vorderösterreichi-

282) VLA HoA 47.3.

283) StAAug 2971, fol. 2b.

284) Ebenda, fol. 4b+5a.

285) Ebenda, fol. 32a.

286) SRg, fol. 259a.

287) SRg, fol. 214a u. 213a.

288) SRg, fol. 230b.

289) Gehring, Hexenprozesse, S. 39.

290) Büchel, Protokolle, S. 118.

291) LLA AS 1/ 2, fol. 66a.

292) Schädler, Rechtsgewohnheiten, S. 60 f.; Schamberger, Malefizgericht, S. 23–27.

293) ÖStA Deneg. Ant. 96; zur Teilnahme der Gerichtsleute vgl. zum Beispiel die Aussage Leonhard Kindles bei Georg Nigg aus Triesen.

294) Vgl. Seger, Hexenprozesse, S. 107 f.

295) Ospelt, Gerichtswesen, S. 226 f.; vgl. auch den Flurnamen «bim Galgabrännili»: LNb Eschen, S. 22–25.

296) Büchel, Gemeinde Triesen, S. 910.